

Examenskurs Privatrecht

09. Besprechungsfall

Sachverhalt:

Der lange verwitwete 80-jährige Rentner R, der auch keine Angehörigen aus seiner Ehe hat und eine Rente bezieht, mit der er nur das Nötigste bezahlen kann, wird zunehmend pflegebedürftig. Er wendet sich daher hilfesuchend an seine Nichte N und stellt dieser in Aussicht, sie zur Alleinerbin zu machen, wenn sie ihn bis zu seinem Tode durch Pflege unterstützt (Einkäufe, Kochen u. ä.). N, ihrerseits alleinstehend und kinderlos, willigt aus familiärer Verbundenheit ein, nach Feierabend sowie am Wochenende täglich jeweils für mehrere Stunden auszuholzen. Außerdem rechnet sie angesichts des angeschlagenen Gesundheitszustands des R damit, vielleicht auch bald in den Genuss einer Erbschaft zu kommen. Erfreut über die spontane Hilfsbereitschaft der N setzt R sie noch am gleichen Tag durch ein formgültiges privatschriftliches Testament zur Alleinerbin ein. Er ist Eigentümer eines etwas älteren und ungepflegten Einfamilienhauses im Wert von derzeit 60.000 €, besitzt zudem noch aus besseren Tagen eine antike Standuhr im Wert von 6.000 € und – nachdem er sein letztes Ersparnis hierfür ausgegeben hatte – ein Hörgerät im Wert von 5.000 €.

Auf dem Rückweg von einem Krankenhausaufenthalt mit einem von ihm telefonisch angeforderten Taxi lässt R das wegen einer ungewöhnlichen Funktionsbeeinträchtigung mit unerträglichen Störgeräuschen während der Fahrt herausgenommene Hörgerät beim abschließenden Bezahlvorgang auf der Konsole neben dem von ihm belegten Beifahrersitz liegen. Am Abend bemerkt er das Fehlen des Geräts, kann sich aber zunächst nicht erinnern, wo es abgeblieben ist, da er zwischenzeitlich auch noch mehrere kleinere Besorgungen gemacht hat. Auch der Taxifahrer X bemerkt das Gerät erst im weiteren Verlauf des Tages als einer der vielen nachfolgenden Gäste einsteigt und das Hörgerät neugierig betrachtet. Direkt im Anschluss an diese Fahrt mit dem soeben eingestiegenen Gast G will X das Gerät an sich nehmen und zum örtlichen Fundbüro bringen, da er nicht weiß, wem es gehört. Nachdem G ausgestiegen und im Gewühl der Fußgängerzone verschwunden ist, bemerkt X, dass das Hörgerät nicht auf der Konsole liegt und dass G offenbar – was auch zutrifft – das Hörgerät mitgenommen haben musste. X, der von dem erheblichen Wert solcher Geräte eine gute Vorstellung hat, beruhigt sich mit dem Gedanken, dass der Eigentümer des Hörgeräts sich bislang noch nicht gemeldet habe und vielleicht auch gar nicht mehr erinnern würde, wo er das Gerät hat liegenlassen. Nach mehreren ungewissen Tagen gelingt es R schließlich doch, die Ereignisse gedanklich zu rekonstruieren und er stellt daraufhin X, der zugleich der Taxiunternehmer ist, wegen des Hörgeräts zur Rede. Dieser meint, er könne für von Fahrgästen liegen gelassene und dann von anderen Fahrgästen entwendete Gegenstände schon grundsätzlich keine Verantwortung tragen, verweist zudem auf den Dieb, dessen Haftung die eigene doch jedenfalls ausschließe und schließlich auf seine Absicht, das von ihm entdeckte Gerät bei der Fundbehörde abzuliefern.

Die Kommunikation mit dem nun hörgerätlosen R gestaltet sich für N zunehmend problematisch. Als N während eines erneuten Krankenaufenthalts des R in dessen Haus für Ordnung sorgt, ist sie daher sehr erfreut, als ein alter Bekannter des R auftaucht, der Sammler von Antiquitäten ist (S) und großes Interesse an der im Wohnzimmer des R aufgestellten antiken Uhr zeigt. S erklärt sich kurzerhand bereit, für die Uhr 5.000 € sofort in bar zu zahlen, wenn er sie auch gleich mitnehmen könne. N klärt den S über die Eigentumsverhältnisse an der Uhr auf und darüber, dass sie als bloße Verwandte eigentlich nicht so recht zur Entscheidung befugt sei, fügt aber hinzu, R würde dem Geschäft wahrscheinlich zustimmen, da er Geld für ein neues Hörgerät benötige. Mit diesen Worten überlässt N dem S die Uhr und nimmt auch das Bargeld entgegen, von dem sie für R noch zur gleichen Stunde ein neues Hörgerät im Wert von 5.000 € erwirbt. Als R wenige Augenblicke später aus dem Krankenhaus zurückkehrt, ist er von der Initiative der N überrascht und weiß noch nicht so recht, wie er dazu stehen soll, freut sich einerseits, ist allerdings auch verstimmt, da er an der Uhr sehr hing und bringt seine Skepsis auch gegenüber N zum Ausdruck. Kurz darauf wird S auf der langen Autofahrt nach Hause unverschuldet in einen Auffahrunfall verwickelt, bei dem er unverletzt bleibt und auch sein Auto kaum zu Schaden kommt, die Uhr dagegen irreparabel zerstört wird. S ruft umgehend bei R an, teilt ihm die Geschehnisse bezüglich der Uhr mit und verlangt von ihm zu erfahren, ob er das von der Nichte initiierte Geschäft billige, in welchem Fall er wegen der ihm als Verkäufer jetzt bekannten Unmöglichkeit der von ihm geschuldeten Leistung Schadensersatz in Höhe von 6.000 € zu zahlen habe. Sollte R das Geschäft nicht gutheißen, werde er seine Nichte entsprechend in Anspruch nehmen. R, der aufgrund des Geräts wieder gut hören kann und wie sein Bekannter S früher als Rechtsanwalt tätig war, erklärt, er sehe keinen Grund, seiner Nichte in den Rücken zu fallen, halte

ihren Vorstoß für lobenswert und lehne es überdies ab, für das Fehlen seiner Leistung haften zu müssen, auch wenn dieser Umstand vor seiner Genehmigung des Geschäfts eingetreten ist.

Nachdem sich in den nächsten Wochen der Gesundheitszustand des R erheblich verschlechtert hat, wird auch deutlich, dass das Dach des Hauses viele undichte Stellen aufweist, was sich besonders bei starkem Regen zeigt. N, die nach wie vor täglich nach den Belangen des R sieht, befürchtet zu Recht, ohne zügige Reparatur würde das Haus durchnässt und unbewohnbar werden; schon jetzt hatte eindringendes Wasser große Schäden am gesamten Dachstuhl hinterlassen. Ohne den schwer kranken R damit zu behilflichen, beauftragt sie verschiedene Handwerker mit den umfangreichen notwendigen Reparaturen. Nach deren Fertigstellung bezahlt sie mangels verfügbarer Mittel des R die vergleichsweise preisgünstigen Handwerkerrechnungen unter Einsatz ihrer eigenen Ersparnisse (40.000 €) und ist dann erfreut zu hören, dass durch die Reparaturen nicht nur weiterer Schaden vom Haus abgewendet wurde, sondern im Umfang der Aufwendungen auch der Wert des Hauses gestiegen ist, was ihr vermutlich irgendwann wieder zugute komme werde. R, der das Ergebnis der Reparaturarbeiten sieht, findet auch Gefallen an diesem Vorstoß seiner Nichte und hält dies auch in einem Tagebuch für sich fest, äußert sich aber nicht mehr hierüber gegenüber N. Er verstirbt wenige Tage später. Wie aus dem Nichts taucht nun T auf, eine nichteheliche Tochter des R, die der R als junger Erwachsener außerehelich gezeugt und deren Vaterschaft er rechtswirksam anerkannt, zu der er aber schon bald dauerhaft den Kontakt verloren hatte. T, die ebenfalls ein Jurastudium durchlaufen hat und als Rechtsanwältin tätig ist, beansprucht von N mit Rücksicht auf das Testament die Auszahlung des ihr zustehenden Pflichtteils, die sie angesichts des Werts der Nachlassgegenstände von insgesamt 110.000 € (100.000 € für das neu eingedeckte Haus, 5.000 € für das jetzt vorhandene neue Hörgerät und 5.000 € Schadensersatzanspruch wegen des ersten Hörgeräts) auf 55.000 € beziffert. Gegenrechnung eines Erstattungsanspruchs der N gegen den Erblasser wegen Dachreparatur könne es in Ermangelung von Rechtsgrundlagen für einen solchen Anspruch nicht geben, im Übrigen wäre ein solcher Anspruch durch den Tod des R im Wege der „Konfusion“ erloschen.

Frage 1:

Hat R wegen des abhanden gekommenen Hörgeräts einen Ersatzanspruch gegen X?

Frage 2:

Hat S gegen R nach der Genehmigung des Kaufvertrags einen Schadensersatzanspruch aus § 311a Abs. 2 BGB? Weitere Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Frage 3:

Stand N aufgrund der von ihr veranlassten Reparaturen am Haus des R vor dessen Tode ein Erstattungsanspruch zu?

Frage 4:

Wie ist die rechtliche Stellung der T nach dem Tod des R zu beurteilen?

Bearbeitungsvermerk:

1. Es ist zu den Fallfragen gutachterlich Stellung zu nehmen. Bei der Beantwortung ist auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen und auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggfs. in einem Hilfsgutachten – einzugehen.
2. Die Rechtslage ist nach dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Recht zu beurteilen, Übergangsvorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Auf das Personenbeförderungsgesetz ist nicht einzugehen.
3. Bei der Beantwortung der Frage 4 ist davon auszugehen, dass N gegen R wegen der am Haus durchgeföhrten Reparaturarbeiten den von T in Abrede gestellten Erstattungsanspruch in Höhe von 40.000 € hatte. Die übrigen von T veranschlagten Vermögenswerte zum Todeszeitpunkt sollen als zutreffend unterstellt werden (Haus 100.000 €, Hörgerät 5.000 €, Schadensersatzanspruch gegen X in Höhe von 5.000 €).